

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Kapitalpuffer-Verordnung 2021 geändert wird

Auf Grund des § 23d Abs. 7 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2021, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Kapitalpuffer-Verordnung 2021 (KP-V 2021), BGBl. II Nr. 245/2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Z 3 wird die Prozentzahl „0,5%“ durch „1%“ ersetzt.
2. Der bisherige § 9 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) § 6 Abs. 2 Z 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2021 tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.“

Begründung

Allgemeiner Teil

Gemäß § 23d Abs. 7 des Bankwesengesetzes (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2021, hat die FMA durch Verordnung unter Berücksichtigung relevanter Vorgaben der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen Systemrelevanten Instituten mit Sitz im Inland eine Kapitalpufferanforderung vorzuschreiben. Diese Verordnungsermächtigung wird in den §§ 5 und 6 der Kapitalpuffer-Verordnung 2021 (KP-V 2021), BGBl. II Nr. 245/2021, ausgeübt. Diese Novelle dient der Anpassung des § 6 KP-V 2021 an die Empfehlung des Finanzmarktstabilitätsgremiums (FMSG) für die Anpassung des Systemrelevante Institute-Puffers (FMSG/3/2021) vom 15. September 2021.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 2 Z 3):

Entsprechend der Empfehlung des FMSG wird die Kapitalpuffer-Quote für Systemrelevante Institute für die UniCredit Bank Austria AG auf Einzelbasis mit 1% festgesetzt. Dies ergibt sich aus der Einstufung der UniCredit Bank Austria AG gemäß ihrem Gesamtscore in die Relevanzstufe 3, für die das FMSG eine Pufferquote von 1% empfohlen hat. Das FMSG berücksichtigte bei der Bemessung der Pufferquote die Additivität der Kapitalpuffer nach Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/878 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen, ABl. Nr. L 150 vom 07.06.2019 S. 253, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2021/338, ABl. Nr. L 68 vom 25.02.2021 S. 14, und die Unsicherheit aufgrund der Corona-Krise.

Bezüglich des Kapitalpuffers für Systemrelevante Institute sieht die EBA-Leitlinie (EBA/GL/2014/10) mehrere Schritte zur Identifikation vor. In einem ersten Schritt werden Institute anhand von Indikatoren identifiziert, die (i) Größe, (ii) Relevanz für die Wirtschaft der Union oder des betreffenden Mitgliedstaats, (iii) Bedeutung der grenzüberschreitenden Tätigkeiten und (iv) Verflechtungen des Instituts oder der Gruppe mit dem Finanzsystem abbilden. In einem zweiten Schritt („supervisory judgment“) ist vorgesehen, dass nationale Aufsichten ihre Expertise über den konkreten Bankensektor nützen, um sicherzustellen, dass alle systemrelevanten Banken als Systemrelevante Institute (SRI) erkannt werden, auch wenn dies aufgrund der Mechanik des ersten Schritts nicht der Fall wäre. Zudem werden die gesicherten Einlagen als zusätzlicher Indikator berücksichtigt, da Banken, die ein hohes Maß an gesicherten Einlagen aufweisen und daher im Einlagensicherungsfall eine Be- oder Überlastung des Einlagensicherungssystems darstellen würden, eine hohe systemische Relevanz haben. Auch Banken, die beim EBA-Score unauffällig, aber bei einem der gemäß EBA-Leitlinie angewandten Indikatoren besonders hoch exponiert sind, stellen eine potenzielle Gefährdung der Finanzmarktstabilität dar. Zudem können Banken nicht nur auf konsolidierter Ebene, sondern auch auf Soloebene systemisch relevant sein. Abhängig von der Höhe des Scores bzw. der Überschreitung der zusätzlich herangezogenen Indikatoren wurden für Österreich drei Relevanzstufen definiert, um die Höhe der Pufferquoten entsprechend differenzieren zu können. Unter Berücksichtigung der Additivität durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/878 und der Unsicherheit aufgrund der Corona-Krise wurde von der Oesterreichischen Nationalbank gutachterlich empfohlen, die Kapitalpuffer-Quoten den Relevanzstufen entsprechend anzupassen.

Relevanzstufe	Scores	O-SII-Puffer vor Berücksichtigung der Additivität und Unsicherheit	O-SII Puffer nach Berücksichtigung der Additivität und Unsicherheit
1	275-636	1.0% CET1	0.5% CET1
2	637-999	1.5% CET1	0.75% CET1
3	≥1,000	2.0% CET1	1.0% CET1

Zu Z 2 (§ 9):

Inkrafttretensbestimmung